

## **Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei „Wahlen und Entscheiden“**

Auf Grund der §§ 13 und 19 der Thüringer Kommunalordnung(ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Witterda auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)
- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Witterda als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

### **§ 2 Entschädigung**

- (1) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Allgemeiner Wahlvorstand/ Abstimmungsvorstand
--	--

a) Vorsteher/-in	50,00 EURO
b) Stellvertreter/-in	45,00 EURO
c) Beisitzer/-in	40,00 EURO
d) Hilfskräfte	25,00 EURO

- (2) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 EURO gewährt.
- (3) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EURO als Zuschlag gewährt.
- (4) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/ Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EURO.
- (5) Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Witterda, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 1 bis 2 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 2 dieses Paragraphen. Der Zuschlag für den Transport der Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 bleibt erhalten. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden Anlass bezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

**§ §  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Witterda, den 10. Juli 2018

gez.

Heinemann  
Bürgermeister

- Siegel -